

Der Text dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.

Hinweis: Für Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

**Fachstudien- und Prüfungsordnung für das Fach
Kunstgeschichte im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an
der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie
der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
Vom 5. Oktober 2007**

geändert durch Satzungen vom
28. Februar 2008
22. Juli 2008
1. September 2009
23. Dezember 2009
6. Juli 2010
5. November 2010
9. März 2011

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachstudien- und Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie vom 27. September 2007 (im Folgenden: ABMStPO/Phil) für die Studiengänge Kunstgeschichte.

§ 2 Umfang und Ziele des Studiums

(1) Das Fach kann entweder als erstes Fach mit einem Umfang von 70 ECTS-Punkten zuzüglich der Bachelorarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten oder als zweites Fach mit einem Umfang von 70 ECTS-Punkten studiert werden.

(2) ¹Im Fach Kunstgeschichte im Bachelorstudium erwerben die Studierenden grundlegende Fachkenntnisse der Mittleren, Neueren und Neuesten Kunstgeschichte sowie die Fähigkeit zu eigenständigem wissenschaftlichen Arbeiten, einschließlich der entsprechenden Methoden. ²Diese Kenntnisse und Fähigkeiten werden mit dem Bachelorabschluss nachgewiesen. ³Der Studiengang bietet eine breite wissenschaftliche Ausbildung, die als Grundlage für ein weit gefächertes berufliches Tätigkeitsspektrum dienen soll. ⁴Er bereitet auf die Masterstudiengänge vor.

(3) Das Studium der Kunstgeschichte im Bachelorstudium soll eine fundierte fachwissenschaftliche Ausbildung gewährleisten und insbesondere die analytische und argumentative Kompetenz im Umgang mit Kunstwerken und kunsthistorischen Zu-

sammenhängen vom Frühen Mittelalter bis zur Gegenwart im europäischen bzw. in Neuzeit und Moderne zunehmend global geöffneten Raum vermitteln.

(4) Zur Erreichung dieses Qualifikationsprofils zielt das Studium auf die Entwicklung folgender Kompetenzen:

1. Sachkompetenz: Kenntnisse der wesentlichen kunsthistorischen Themenkomplexe und der historisch-kulturellen Grundlagen, insbesondere der Epochen und der wichtigsten Künstler und Werke im Spektrum der Gattungen der Architektur, Skulptur, Malerei und Graphik, Photographie und der neuen visuellen Medien, der bedeutenden Kunstdenkmäler und Museen der Region, der Fachterminologie und der künstlerischen Techniken, der Geschichte des Fachs, der wichtigsten Quellen und Methoden.
2. Methodenkompetenz: Kenntnis und Fähigkeit zur Anwendung der wichtigsten kunstwissenschaftlichen Methoden, insbesondere der formalen Beschreibung, der inhaltlichen Analyse, sowie der sozialgeschichtlichen, kunstphilosophischen, mediengeschichtlichen und bildwissenschaftlichen Reflexion.
3. Informationskompetenz: Suche, Aufbereitung und Bewertung von Informationen und Quellen, insbesondere auch von Bildmaterial.
4. Kommunikations- und Präsentationskompetenz: Reflektierter und differenzierter Umgang mit Sprache und fachspezifischer Terminologie in Wort und Schrift im Hinblick auf die Vermittlung und Präsentation visueller Phänomene in unterschiedlichen Medien.

§ 3 Fächerkombinationen

(1) Mit dem Fach Kunstgeschichte soll eines der im Folgenden genannten Fächer kombiniert werden:

1. Buchwissenschaft
2. English and American Studies
3. Germanistik
4. Geschichte
5. Iberoromanistik
6. Indogermanistik und Indoiranistik
7. Informatik
8. Italoromanistik
9. Japanologie
10. Kulturgeschichte des Christentums
11. Lateinische Philologie
12. Nordische Philologie
13. Ökonomie
14. Orientalistik
15. Pädagogik
16. Philosophie
17. Politikwissenschaft
18. Sinologie
19. Theater- und Medienwissenschaft

(2) Im Übrigen findet § 30 Abs. 5 der ABMStPO/Phil Anwendung.

§ 4 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums

(1) Übersicht über die Module im Fach Kunstgeschichte:

	Sem. ¹	Module	ECTS-Punkte	Prüfungsleistung
		BASISMODULE (I-V)		
Kg 1		Basismodul I: Einführung in die Kunstgeschichte	5	
	1 (WS)	Proseminar (3ECTS)		Klausur oder elektronische Prüfung
	1 (WS)	Übung (2 ECTS)		Kurzreferat, Stundenprotokoll, schriftliche Hausaufgabe
Kg 2		Basismodul II: Propädeutika	10	
	2 (SS)	Proseminar Einführung in die Quellenkunde und die Kunsttheorie (4 ECTS)		Protokoll oder mündlicher Vortrag und Klausur oder elektronische Prüfung
	1 (WS)	Proseminar Einführung in die Ikonographie (4 ECTS)		
	1 (WS) od. 2 (SS)	Übung Beschreibung und vergleichendes Sehen (2 ECTS)		
Kg 3		Basismodul III: Bildende Kunst I (Mittelalter)	10	
	1 (WS)	Vorlesung (3 ECTS)		Stundenprotokoll, Klausur oder elektronische Prüfung
	1 (WS)	Übung (2 ECTS)		Kurzreferat, Stundenprotokoll, schriftliche Hausaufgabe
	2 (SS)	Proseminar (5 ECTS)		Protokoll oder mündlicher Vortrag und schriftliche Hausarbeit
Kg 4		Basismodul IV: Bildende Kunst II (Von der Renaissance bis zur Gegenwart)	10	
	2 (SS)	Vorlesung (3 ECTS)		Stundenprotokoll, Klausur oder elektronische Prüfung
	2 (SS)	Übung (2 ECTS)		Kurzreferat, Stundenprotokoll, schriftliche Hausaufgabe
	3 (WS)	Proseminar (5 ECTS)		Protokoll oder mündlicher Vortrag und schriftliche Hausarbeit
Kg 5		Basismodul V: Geschichte der Architektur	10	
	3 (WS)	Vorlesung (3 ECTS)		Stundenprotokoll, Klausur oder elektronische Prüfung
	3 (WS)	Übung (2 ECTS)		Kurzreferat, Stundenprotokoll, schriftliche Hausaufgabe
	3 (WS)	Proseminar (5 ECTS)		Protokoll oder mündlicher Vortrag und schriftliche Hausarbeit
		AUFBAUMODULE (I-III)		
Kg 6		Aufbaumodul Ia: Vertiefungen im Bereich der bildenden Kunst und der Architektur	10	
	4 (SS)	Seminar (5 ECTS)		Protokoll oder mündlicher Vortrag und schriftliche Hausarbeit
	5 (WS)	Seminar (5 ECTS)		Protokoll oder mündlicher Vortrag und schriftliche Hausarbeit
		ODER		
		Aufbaumodul Ib: Spezialisierung im Bereich der Bildenden Kunst und Architektur (Zulassungsvoraussetzung Aufbaumodul Ia)	10	
	2-5	Vorlesung (3 ECTS)		Stundenprotokoll, Klausur oder elektronische Prüfung
	2-5	Übung (2 ECTS)		Kurzreferat, Stundenprotokoll, schriftliche Hausaufgabe
	2-5	Seminar (5 ECTS)		mündlicher Vortrag und schriftliche Hausarbeit
Kg 7		Aufbaumodul II (Praxismodul): Praxis-bezogenes Studium vor Originalen	7,5	
	4 (SS)	Exkursion (7,5 ECTS)		Mindestens 4 Tage, auch einzeln zu absolvieren Referat mit Thesenpapier

¹ Bei der angegebenen Fachsemesterzahl handelt es sich lediglich um eine Empfehlung.

Kg 8		Aufbaumodul III (Praxismodul): Praktikum	7,5	
	5 (WS)	Praktikum (7,5 ECTS)		Praktikum und Erstellung eines Praktikumsberichts
		BACHELORARBEIT		
Kg 9	6 (SS)	Bachelorarbeit	10	Schriftliche Hausarbeit
		Summe Leistungspunkte	80	

¹ Bei der angegebenen Fachsemesterzahl handelt es sich lediglich um eine Empfehlung.

Die Dauer der Klausuren beträgt 60 - 90 Minuten.

(2) Für das Sommersemesterangebot 2011 findet folgender Studienverlaufsplan Anwendung:

Modul	GOP	SWS	ECTS	1	2	3	4	5	6
				SS 11	WS 11	SS 12	WS 12	SS 13	WS 13
LE Kunstgeschichte									
Basismodul I			5						
Einführung in die Kunstgeschichte	GOP	2	3	3					
Einführung in die Kunstgeschichte	GOP	2	2	2					
Basismodul II			10						
Einführung in die Quellenkunde und Kunsttheorie		2	4		4				
Einführung in die Ikonographie		2	4		4				
Beschreibung und vergleichendes Sehen		2	2		2				
Basismodul III			10						
Bildende Kunst I Mittelalter		2	3			3			
Bildende Kunst I Mittelalter		2	2			2			
Bildende Kunst I Mittelalter		2	5			5			
Basismodul IV			10						
Bildende Kunst II Von der Renaissance bis zur Gegenwart		2	3	3					
Bildende Kunst II Von der Renaissance bis zur Gegenwart		2	2	2					
Bildende Kunst II Von der Renaissance bis zur Gegenwart		2	5		5				
Basismodul V			10						
Geschichte der Architektur		2	3						
Geschichte der Architektur		2	2						
Geschichte der Architektur		2	5			5			
Wahlpflichtmodul Aufbaumodul I									
Aufbaumodul IA			10						
Vertiefungen im Bereich der bildenden Kunst und der Architektur		2	5				5		
Vertiefungen im Bereich der bildenden Kunst und der Architektur		2	5					5	
Aufbaumodul IB			10						
Vertiefungen im Bereich der bildenden Kunst und der Architektur		2	3					3	
Vertiefungen im Bereich der bildenden Kunst und der Architektur		2	2						2
Vertiefungen im Bereich der bildenden Kunst und der Architektur		2	5						5
Aufbaumodul II									
Praxisbezogenes Studium vor Originalen			7,5				7,5		
Aufbaumodul III									
Praktikum		2	7,5					7,5	
Bachelorarbeit									
Bachelorarbeit GW			10						10

In der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sind im Fach Kunstgeschichte mindestens das Basismodul I sowie wahlweise das Basismodul II, III, IV oder V im Umfang von 15 ECTS-Punkten nachzuweisen.

(3) Wird das Fach Kunstgeschichte als zweites Fach des Bachelorstudiengangs gewählt, sind 70 ECTS-Punkte zu erwerben (Module Kg 1 - Kg 8). Es entfällt das Modul Kg 9 (Bachelorarbeit).

(4) Die Basismodule I-V sowie das Aufbaumodul Ib können als frei wählbare Module zu anderen Studiengängen gewählt werden, das Aufbaumodul Ia nur in Verbindung mit dem Nachweis von mindestens 10 ECTS Punkten aus den Basismodulen I-V.

(5) Wird Kunstgeschichte als Erstfach studiert, müssen für den Bereich der Schlüsselqualifikationen Leistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten erbracht werden.

§ 5 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

In der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sind im Fach Kunstgeschichte mindestens das Basismodul I sowie wahlweise das Basismodul II, III, IV oder V im Umfang von 15 ECTS-Punkten nachzuweisen.

§ 6 Lehr- und Lernformen

Im Fach Kunstgeschichte werden über die in § 8 der ABMStPO/Phil genannten Prüfungsformen hinaus folgende Formen anerkannt:

Kurzreferat

Hausaufgabe

§ 7 Besondere Bestimmungen für die Bachelorarbeit

Die Vergabe des Themas für die Bachelorarbeit kann erst nach erfolgreicher Absolvierung der Module Kg 1 – Kg 5 sowie dem Nachweis von mindestens 10 ECTS-Punkten aus Kg 6 – Kg 8 erfolgen.

§ 8 Berechnung der Gesamtnote

¹Die Gesamtnote berechnet sich aus dem mit ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Modulnoten. ²Aus den Basismodulen I und II wird die bessere Modulnote, aus den Basismodulen III bis V werden die jeweils beiden besten Modulnoten für die Berechnung der Gesamtnote herangezogen. ³Wird das Aufbaumodul Ib zusätzlich abgelegt und mit einer besseren Modulnote als das Modul Ia abgeschlossen, wird in die Gesamtnotenberechnung das Aufbaumodul Ib einbezogen. ⁴Die Aufbaumodule II und III sind unbenotet.

§ 9 Schluss- und Übergangsvorschriften

Diese Fachstudien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.